

SATZUNG

für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr an der Klapperstraße

vom 05.10.2005

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, daß der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche ihre Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

Das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofssatzung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof in Essen-Überruhr an der Klapperstraße ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnis der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde bestimmt. Bestattungen sind ausschließlich in Sarg oder Urne zulässig.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) Glieder anderer evangelischen Kirchengemeinden
 - b) Ortsansässige Angehörige solcher Religionsgesellschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören
 - c) Nicht-evangelische Ehegatten/Lebenspartner und Kinder evangelischer Gemeindeglieder, sofern sie mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen, zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
 - d) Totgeburten und Leibesfrucht von den unter 1 und 2 genannten.
- (3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn das Presbyterium dies genehmigt.
- (4) Die Nutzung richtet sich im übrigen nach den geltenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Öffnungszeiten und das Verhalten auf dem Friedhof gilt die „Ordnung auf dem Friedhof“ (Anlage 1), die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist. Die „Ordnung auf dem Friedhof“ ist unbeschadet der Veröffentlichungen nach § 28 an geeigneter Stelle auf dem Friedhof auszuhängen.

§ 4

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für eine dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch das Presbyterium. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller des Gärtnerberufes ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor kirchlichen Feiertagen bis 13.00 Uhr ausgeführt werden. Das Presbyterium kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (7) Während einer Bestattung dürfen in deren Nähe keine pflegerischen und/oder gewerblichen Arbeiten ausgeführt werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den vom Presbyterium genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (9) Das Presbyterium kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nach der jeweils geltenden Friedhofssatzung überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte an
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - e) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
 - f) Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungenvergeben.
- (3) Auf eine Vergabe oder eine Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird von der schriftlichen Anerkennung der jeweils geltenden Friedhofssatzung abhängig gemacht.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 6

Rechtsverhältnisse an Reihengräbern

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für je eine Leiche, die vom Friedhofsträger festgelegt und für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden. Eigene Felder werden dafür nicht ausgewiesen.

Für die einzelnen Reihengrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Erdbestattung	Länge 2,50 m
	Breite 1,20 m
b) Urnenbeisetzung	Länge 1,00 m
	Breite 1,00 m
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die Lage der Reihengrabstätte und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass sich das Nutzungsrecht nach der jeweils geltenden Friedhofssatzung richtet.
- (3)
 - a) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.
 - b) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (4) Nutzungsrechte an Reihengräbern können nicht übertragen werden.

§ 7

Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.

Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- | | |
|--------------------|---------------|
| a) Erdbestattung | Länge 2,50 m |
| | Breite 1,20 m |
| b) Urnenbeisetzung | Länge 1,50 m |
| | Breite 1,00 m |

Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt.

- (2) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden.
In einer Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattung können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu zwei Urnen in eine Tiefe von 0,70 m beigesetzt werden.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass sich das Nutzungsrecht nach der jeweils geltenden Friedhoffssatzung richtet.
- (4) a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
b) Das Nutzungsrecht kann um jeweils 5 Jahre bis zu 30 Jahren verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsverwaltung weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung ersatzweise durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht vorher um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum zu verlängern.
d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
- (5) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht vergeben.

§ 8

Rechtsverhältnisse an Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Särgen vergeben werden. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Kirchengemeinde. Dazu müssen die Grabstätten frei gehalten werden. Die Fläche je Grab ist 2,50 m lang und 1,20 m breit.
- (2) Rasengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Urnen vergeben werden. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch den Friedhofsträger. Dazu müssen die Grabstätten frei gehalten werden. Die Fläche je Grab ist 55 cm lang und 55 cm breit.

§ 9

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten/Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder
 - c) Die Ehegatten/Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Presbyteriums auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 10

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im folgenden Sinne übertragen:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die Geschwister und Stiefgeschwister,
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben, soweit sie Angehörige im Sinne von § 8 Abs. 2 sind.
- (2) Diese Übertragung ist unverzüglich vom Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 11

Ruhezeit, Belegung, Grabstättenöffnung

- (1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre, 15 Jahre bei Kindern unter 15 Jahren und der Leibesfrucht. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (2) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
- (3) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (4) Eine Grabstätte zu öffnen ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 12

Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Umbettungen von Urnen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muß schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigter ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat der verfassungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Presbyterium festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die durch eine Umbettung unvermeidbar an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und den Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung des Presbyteriums einzuholen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet. Das Presbyterium ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen.
- (3) Bei der Verwendung von Überurnen muß die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.

§ 14

Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts – auch solange sie nicht belegt sind – sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (2) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, erlässt das Presbyterium eine einmalige befristete schriftliche, eingeschriebene Aufforderung an die Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Frist können die Gräber eingeebnet und abgeräumt werden. Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Die Gräber fallen unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück. In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung.

§ 15

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

- (1) Für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen sowie für die Herrichtung und die gärtnerische Gestaltung von Grabstätten gelten die „Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze“ (Anlage 2), die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.

§ 16

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewußtsein verletzt.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (5) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso ist aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und Folien (z.B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen.

§ 17

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlaß einer Bestattung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf seine Kosten veranlaßt werden.
- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen - auch an Nachbargräbern - kann vom Presbyterium veranlasst werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Verwendung alter Grabmale

Historische, künstlerische oder kulturell wertvolle Grabdenkmäler oder solche Denkmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Presbyteriums. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung des Presbyteriums entfernt werden.

III. Bestattungen und Feiern

§ 19

Friedhofskapelle und Ruhekammern

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Ruhekammern und die Friedhofskapelle dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (3) Leichen dürfen ohne behördliche Erlaubnis nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern und ggf. der Friedhofskapelle gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch einen Beauftragten des Presbyteriums geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (5) Die Ausschmückung der Ruhekammern und der Friedhofskapelle bleibt der Kirchengemeinde vorbehalten.

§ 20

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Beerdigungs-Erlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei der Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt den Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer / der zuständigen Pfarrerin fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Zeitpunkt zu beachten.

§ 21

Die evangelisch-kirchliche Bestattung

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer / die zuständige Pfarrerin leitet und die bei ihnen unbeschadet des § 20 unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde anzumelden ist.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer / andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des Presbyteriums. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 22

Andere Bestattungsfeiern, Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Bestattungsfeiern durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung vorher vorzulegen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben, anderfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 23

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des amtierenden Pfarrers/der amtierenden Pfarrerin. In den Fällen des § 22 erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums die Genehmigung.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der Genehmigung des Presbyteriums.

§ 24

Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 25

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der § 22 und 23 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Presbyteriums zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Gebühren

Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut.

§ 28

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung gemäßen Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 19. Dezember 2003 außer Kraft.

**Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Überruhr**




(Vorsitzender)


(Mitglied)

**Satzung vom 07.08.2007
zur 1. Änderung der Satzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Überruhr an der Klapperstraße
vom 05.10.2005
(Genehmigung vom 05.11.2005)**

§ 1

1. In § 5 Abs. 2 Buchstabe e) ist zu ergänzen: „... von ein oder zwei Personen“
2. In § 5 Abs. 2 Buchstabe f) ist zu ergänzen: „... von ein oder zwei Personen“

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte an
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - e) Rasengrabstätten für Erdbestattungen von ein oder zwei Personen
 - f) Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen von ein oder zwei Personenvergeben.

3. In § 8 ist ein neuer Absatz (3) anzufügen.

- (3) „Bei Rasengrabstätten für zwei Personen beginnt die Ruhefrist mit der Bestattung der zweiten Person.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Essen, 07.08.2007

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Überruhr

Genehmigt
Düsseldorf, den 31.08.2007

Schriftstück-Nr. 749578

**Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt**

Genehmigt

Düsseldorf, den 03.11.2005

Schriftstück-Nr. 624346



**Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt**

Claudia Schubert

Anlage 1

Ordnung auf dem Friedhof

A Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

B Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - 1) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und -rädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - 2) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - 4) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - 5) Druckschriften zu verteilen,
 - 6) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 - 7) Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - 8) zu lärmern und zu spielen,
 - 9) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - 10) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen.

Anlage 2

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

I. Allgemeine Grundsätze

1. Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

2. Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für bestimmte Grabfelder können besondere Gestaltungsvorschriften festgelegt werden.

II. Bestimmungen für Grabmale

3. Art der Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Metall oder aus Holz bestehen.
Nicht gestattet sind:
 - a) Sockel aus einem anderen als für das Grabmal verwendeten Material
 - b) Kunststoffe
 - c) Grabmale oder Teile davon aus Kunststein, Zementmasse, Terazzo oder sonstigen Nachbildungen
 - d) Farbanstrich
 - e) Glas- und Porzellanarbeiten
 - f) Gipsengel oder ähnliche Figuren
 - g) Lichtbilder
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (6) Als provisorisches Grabzeichen ist ein naturfarbenes, über dem Erdboden bis zu 50 cm hohes Holzkreuz mit dem Namen des / der Verstorbenen zugelassen.
- (7) Die Einfassungen der Grabstätten aus Stein oder anderen Materialien als Naturhecken sind nicht zugelassen.

4. Maße der Grabmale auf Grabstätten mit Sargbestattung

(1) Stehende Grabmale sollen in der Regel folgende Maße einhalten:

a) Doppelstellen:

Höhe	bis 150 cm
Höchstbreite	bis 120 cm
Mindeststärke	14 cm

b) Einzelstellen:

Höhe	bis 150 cm
Höchstbreite	bis 60 cm
Mindeststärke	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen in der Regel folgende Maße einhalten:

a) Doppelstellen:

Höhe	bis 15 cm
Länge	bis 100 cm
Breite	bis 120 cm

b) Einzelstellen:

Höhe	bis 15 cm
Länge	bis 80 cm
Breite	bis 60 cm

5. Maße der Grabmale auf Grabstätten mit Urnenbestattungen

(1) Stehende Grabmale sollen in der Regel folgende Maße einhalten:

Höhe	bis 70 cm
Höchstbreite	bis 50 cm
Mindeststärke	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen in der Regel folgende Maße einhalten:

Höhe	bis 15 cm
Länge	bis 40 cm
Breite	bis 40 cm

6. Genehmigungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf es der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Antragstellung auf Genehmigung ist die Nutzungsberechtigung an der Grabstelle nachzuweisen.
- (3) Eine erteilte Genehmigung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

7. Inhalt des Antrages auf Genehmigung

- (1) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente

und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden.

- (2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

8. Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und die Stärke des Fundaments.

9. Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Die Friedhofsverwaltung kann zu diesem Zweck das Grabmal oder Teile davon entfernen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z.B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- (4) Die Verantwortung für historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale sowie für sonstige Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, übernimmt die Kirchengemeinde nach Ablauf der Nutzungsdauer.

10. Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, soweit sie nicht unter Nummer 10 Abs. 4 fallen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder bei Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die so abgeräumten Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Wird das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abgeholt, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (4) Sind Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung, um die Grabstätten nach Fristablauf abräumen und einebnen zu können.

III. Bestimmungen für die Gestaltung der Grabstätten

11. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen des allgemeinen Gestaltungsgrundsatzes angemessen gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Behält sich die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten für die eigene Gärtnerei vor, so ist dies vom Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechts anzuerkennen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

12. Verwendung von Pflanzen

Für die Bepflanzung der Grabstätten sollen die in dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung aufgeführten Pflanzen verwendet werden:

a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis Candidula	(Sauerdorn, Berberitze)
Berberis Verruculosa	(Warzenberberitze)
Buxus sempervirens arborescens	(Buchsbaum)
Buxus sempervirens ‚Suffruti-Cosa‘	(Einfassungsbuchsbaum)
Calluna vulgaris in Sorten	(Besenheide)
Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘	(Lebensbaumzypresse)
Cotoneaster horizontalis	(Zwergmispel)
Cotoneaster Praecox	(Zwergmispel)
Erica carnea in Sorten	(Glockenheide)
Erica vagans in Sorten	(Cornwall-Heide)
Genista in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
Ilex crenata	(Stechpalme, Hülse)
Ilex crenata ‚Convexa‘	(Stechpalme)
Ilex crenata ‚Stokes‘	(Stechpalme)

Juniperus chinensis	(Wacholder)
Juniperus horizontalis ‚Glauca‘	(Blauer Kriechwacholder)
Leucothoe catesbaei	(Traubenheide)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium	(Mahonie, Fliederberberitze)
Pieris floribunda	(Lavendelheide)
Pinus montana pumilio	(niedrige Bergkiefer)
Picea excelsa ‚Echiniformis‘	(Igelfichte)
Picea excelsa ‚Nidiformis‘	(Nestfichte)
Pyracantha cocc. ‚Soleil d’Or‘	(Feuerdorn)
Rhododendron rep. ‚Scarlet Wonder‘	(Hybrid-Rhododendron)
Rhododendron williamsianum	(Wildrhododendron)
Rhododendron mollis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron mollis x sinensis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron impeditum	(Kleinhododendron)
Rhododendron ‚Multiflora‘	(Zwergrhododendron)
Rhododendron arendsii-Hybriden	(jap. Azaleen)
Zwergrosen	(Moosrosen)
Skimmia japonica	(Skimmie)
Taxus baccata ‚Fastigiata‘	(Säuleneibe)
Taxus baccata ‚Repandens‘	(Tafeleibe)
Taxus cuspidata ‚Nana‘	(Zwergleibe)

b) Bodenbedeckende Gehölze

Cotoneaster dammeri radicans	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotoneaster microphyllus	(Zwergmispel)
Cotoneaster melanotrichus	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei ‚Cracilis‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei ‚Coloratus‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhütchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix ‚Hibernica‘	(Irländischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. ‚Hornibrookii‘	(Wacholder)
Juniperus com. ‚Repanda‘	(Wacholder)
Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(Immergrün)

c) Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	(Sternmoos)
Sedum floriferum	
‚Weihenstephaner Gold‘	(Mauerpfeffer)
Sedum spuriu	(Mauerpfeffer)
Sedum cauticolium	(Mauerpfeffer)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Veronica incana	(Ehrenpreis)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Gräser:

Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	(Schafschwingelgras)
Carex morrowii	(Japansegge)

d) Sommerblumen

(Wechselpflanzung)

Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)
Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)
Viola tricolor	(Stiefmütterchen)

Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.

13. Einfassungen

Als Einfassungen der Grabstätten sind nur Naturhecken gestattet.

14. Nicht zugelassene Gestaltungen

Nicht zugelassen sind:

- Überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen.
- Übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen von über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel
- Das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer erforderlichen Trittplatten aus Naturstein.

IV. Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.